



Kinderschutzkonzept

28. November 2023

Anja Enders
Dr. Hans Ellger
Grit Vogel
Katrin Brand

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
1.1 Rechtlicher Rahmen des Kinderschutzes.....	3
1.2 Leitbild.....	4
2. Standortspezifisches Kinderschutzkonzept.....	5
2.1 Abgeschlossene Projektschritte und präventive Maßnahmen.....	5
2.2 Grenzüberschreitungen und -verletzungen im schulischen Kontext.....	6
2.2.1 Macht und Machtmissbrauch.....	6
2.2.2 Nähe und Distanz.....	7
Kinderschutz am GO: Verhaltenskodex/Verhaltensregeln für ein achtsames und respektvolles Miteinander in der Schule.....	8
2.2.3 Sexuelle Grenzverletzungen von Schülerinnen und Schülern untereinander.....	9
2.2.4 Umgang mit Grenzverletzungen von Schüler:innen untereinander.....	10
2.2.5 Intervention bei Mobbing.....	12
2.3 Intervention bei Übergriffen durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich/ Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen.....	14
2.4 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich.....	17
2.4.1 Kindeswohlgefährdung.....	17
3. Transparentes und vertrauensvolles Miteinander.....	19
3.1 Interne und externe Ansprechpartner:innen.....	19
3.2 Ansprechpartner:innen in der Schule.....	20
3.3 Kontaktstellen außerhalb der Schule.....	20
4. Kinderschutz im Ganztag.....	23
5. Ausblick.....	24
Literatur.....	25

1. Vorwort

„Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, arbeiten und lernen können.“¹

Von Gewalt² bleibt keine Gesellschaftsschicht verschont – es ist ein Thema, das uns alle angeht. Aktuelle Daten belegen, dass mindestens ein bis zwei Kinder bzw. Jugendliche pro Klasse von Missbrauch oder Gewalt betroffen sind; laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bleiben weitere Fälle im Dunkeln³. In Anbetracht der beunruhigenden Datenlage wird die Dringlichkeit deutlich, aktiv zu werden und präventive Schritte einzuleiten. Dem Ort Schule und damit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Ein erster und wirksamer Schritt in Richtung „Kinderschutz“ am Gymnasium Othmarschen besteht in der Erarbeitung eines standortspezifischen Schutzkonzeptes, das Orientierung und Handlungssicherheit für den Umgang mit schwierigen Situationen, etwa bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Umfeld oder bei (un)beabsichtigten Grenzverletzungen oder gewalttätigen Übergriffen im innerschulischen Umfeld bieten soll. Es schützt die Einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, in Unkenntnis gar nicht oder nicht richtig zu handeln. Die Umsetzung des Kinderschutzes kann nur gelingen, wenn Schulpersonal, Schüler:innen und Eltern vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1.1 Rechtlicher Rahmen des Kinderschutzes

Nach Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012⁴ haben bundesweit alle öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, den Auftrag erhalten, ein Schutzkonzept zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Schutz zu stärken. Bildung kann nur gelingen, wenn auch Schutz und Sicherheit in einem angstfreien Raum gewährleistet werden. Damit wird das Thema „Kinderschutz“ zum gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Die Leitlinien des Kinderschutzkonzeptes des Gymnasiums Othmarschen beziehen sich nicht nur auf Vereinbarungen und Regelungen mit einem normativen Charakter, sondern haben auch folgende rechtliche Grundlagen:

- 1 Quelle: KMK. Kinderschutz in der Schule Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen Tonja Brinks, Martin Oppermann, Dr. Katja Waligora, Dr. Stephan Jeck, Heike Kühl-Frese und Heike Teske mit Unterstützung in der Endredaktion von Dr. Gregor Kuhn. Herausgeberin und V.i.S.d.P.: Kultusministerkonferenz vom 16.03.2023. S. 13.
- 2 „Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (*Gewaltprävention an Schulen. Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen.* Kessler, Doris & Strohmeier, Dagmar. ÖZEPS. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wien 2009. S. 18.)
- 3 Quelle: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> (letzter Zugriff am 11.9.23)
- 4 Aus: Bundeskinderschutzgesetz BiKiSchG. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, §1 (Fassung vom 22.12.2012).

- UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19
- Strafrecht (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 182 StGB)
- Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG): Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)/ Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 45, Abs. 2 (1-3), 79a, 8a
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Elterliche Sorge (§§ 1626 – 1633 BGB)⁵.

Mit Blick auf das rechtliche Fundament setzt unser Kinderschutzkonzept auf präventive Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Kinderschutz endet nicht mit der Verschriftlichung des Konzeptes, sondern unterliegt einem stetigen Prozess, für dessen Wirksamkeit der Blick stets geschärft bleiben muss.

1.2 Leitbild

Im aktuellen Leitbildprozess zeichnet sich deutlich ab, dass das Thema „Kinderschutz“ unserer Schulgemeinschaft ein großes Anliegen ist.⁶ Wir legen Wert auf ein respektvolles, wertschätzendes und achtsames Miteinander, in dem die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen angstfrei lernen sollen. Nur so kann es gelingen, dass sich am Gymnasium Othmarschen eine „starke Gemeinschaft“⁷ etabliert, in der sich alle Beteiligten wohlfühlen.

Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, fängt in den Köpfen der Menschen an – wichtig ist, dass jede*r für sich und andere Verantwortung übernimmt. Da Kinder und Jugendliche sich selbst nicht schützen können, muss die Initiative von der Seite der Erwachsenen, in unserem Fall von uns Lehrkräften ausgehen. Wir müssen uns der Verantwortung des Schutzauftrags bewusst werden und eine „Kultur des Vertrauens“⁸ entwickeln. Um diesem Ziel näher zu kommen, soll ein Schutzkonzept zur Prävention und Intervention Orientierung bieten und unbedingt eine Rückkopplung im Leitbild der Schule erfahren.

5 Anlehnend an: KMK. Kinderschutz in der Schule Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Rechtliche Grundlagen. S. 72-76.
 6 Aus: Kondensat aus der Diskussionsphase in LK 4 (SJ 2021/22) sowie Umfrage der Lehrerinnen und Lehrer (Juli 2022). vom 31.05.23. Punkte „Starke Gemeinschaft“ und „Gesunde Schule“. S. 1-2.
 7 Vgl. Punkt 1 S. 1.
 8 Aus: Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention. Text: Stefani Voß & Christian Böhm. Hamburg 2017. S. 4.

2. Standortspezifisches Kinderschutzkonzept

2.1 Abgeschlossene Projektschritte und präventive Maßnahmen

Folgende (Gewalt)präventive und Ich-stärkende Angebote sind schon am Gymnasium Othmarschen verankert:

Präventionsangebote	Bezugsrahmen	Jahrgangsstufe
Soziales Lernen Stärkung der Klassengemeinschaft	Klassenrat Projekte	5 – 8 (9, 10)
Gemeinsam Klasse sein (Anti-Mobbing)	Projektwoche	5
Sexualpädagogik	Projektwoche „Liebe – Freundschaft - Sexualität“	6
Suchtprävention	Projektwoche	7
Streitschlichtung (Mediation) Pat*innen-Amt	Ausbildungsreise in 7 (2. SHJ) ein Teil der Streitschlichter:innen	Ausbildung von Jhg. 7 (aktiv in 8, 9) – für 5-7 für 5
SNAKE (Stressbewältigung)	Zwei Ausbildungswochen in 9 (2. SHJ)	Ausbildung in 11 – für 9
Gewaltprävention (Herr Hilgendorf)	Doppelstunde pro Jahrgang im Verlaufe des SJ	5 - 8

Folgende Präventionsangebote zum Thema „Kinderschutz“ wurden durch die Kinderschutzkonzept-Gruppe initiiert:

- SJ 2021/22: Fortbildungen zu thematischen Schwerpunkten und **Ausbildung einer BeOS-Fachkraft** (Begleitung von Opferschutz im schulischen Kontext): Katrin Brand
- Jan. 2022: Digitales Fortbildungsangebot „Was ist los mit Jaron?“ für alle Lehrkräfte
- April/Mai 2022: **Umfrage** mit Schüler:innen aller Jahrgänge zu „Kinderschutz“
- 31.5.23: **Ganztagskonferenz** 1) „Kinderschutz – Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen - Entwurf eines Verhaltenskodex“ - Referentin: Stefani Voß/ 2) „Kindeswohlgefährdung“; „Mobbing“; Vorstellung eines **Interventionsplans** (Projektgruppe „Kinderschutzkonzept“)
- Seit Okt. 2022: **Visualisierung für Hilfsangebote inner- und außerhalb der Schule** – Entwurf eines Plakats für alle Klassenräume

- Nov. 2022: Verabschiedung des **Verhaltenskodex** auf Lehrerkonferenz
- März 2023: zweiwöchige **Wander-Ausstellung „Echt KRASS“** (20.3. - 31.3.23) mit **vorbereitender Fortbildung** für Lehrkräfte zum Thema (22.2.23) am GO – Präventionsangebot zum Thema „Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“ für Jahrgänge 7–12 (Kooperation mit Petze-Institut, Kiel)
- 23.5.23: **Halbtageskonferenz** „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen einer GTK „Gesundheit“

2.2 Grenzüberschreitungen und -verletzungen im schulischen Kontext

Grenzverletzungen meinen beabsichtigte oder auch unbeabsichtigte unangemessene Verhaltensweisen, die einmalig oder mehrmals geschehen können. Die damit verbundenen Handlungen werden von der betroffenen Person als verletzend empfunden, sei es durch ungewollten körperlichen Kontakt, verbale oder nonverbale Kommunikation, Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder durch den Missbrauch von Macht oder Autorität. Insbesondere sexuelle Grenzverletzungen können sowohl im schulischen als auch außerschulischen Kontext in ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten, z. B.:

- unerwünschte Berührungen,
- sexuelle Belästigung,
- erzwungener Sex,
- Vergewaltigung oder
- erzwungenes Anschauen von Bild- und Filmmaterial mit pornographischem Inhalt.

Grenzverletzungen können sowohl zwischen einem Erwachsenen (z. B. Familienmitglieder, Bekannte, Lehrkräfte, Fremde) gegenüber einem Kind oder Jugendlichen, als auch zwischen Kindern und Jugendlichen oder zwischen Erwachsenen vorkommen. Sexuelle Grenzverletzungen sind inakzeptabel und müssen aufgedeckt und geahndet werden, aber unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Person, deren Schutz oberste Priorität hat.

2.2.1 Macht und Machtmissbrauch

In der Rolle als Lehrkraft haben wir die Möglichkeit, Einfluss auf Schüler:innen auszuüben und Entscheidungen zu treffen, die wir auf der Grundlage unserer Autorität durchsetzen können. Uns muss bewusst sein, dass wir diese Machtposition nicht ausnutzen dürfen, so dass ein ungesundes Missverhältnis entsteht. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht schikaniert, gedemütigt oder diskriminiert werden. Wir müssen immer darauf achten, dass wir ihre physischen und psychischen Grenzen nicht überschreiten.

2.2.2 Nähe und Distanz

Jede an der Schule tätige Person muss sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Nichts desto trotz empfinden Lehrkräfte Unterschiede in dem, wie viel Nähe und Distanz sie in Bezug auf Schüler:innen zulassen oder als grenzwertig empfinden. In einem offenen und transparenten Austausch zu diesem Thema kamen alle Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen einer Ganztagskonferenz. Trotz unterschiedlichem Erlebens, was ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis kennzeichnet, hat der Austausch eine Sensibilisierung, Bewusstmachung und Reflexion in Gang gesetzt. Jede*r in der Schule ist dazu angehalten, die Grenzen seines Gegenübers zu respektieren. Dies kann nur gelingen, wenn alle offen und transparent mit dem Thema umgehen und sich im Zweifelsfall bei Unsicherheiten und auf Auffälligkeiten im Verhalten ansprechen.

Um Schüler:innen vor Grenzverletzungen zu schützen, ist es wichtig, präventive Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang fand im Mai 2022 eine **Ganztagskonferenz** zum Thema „Kinderschutz – Etablierung eines Verhaltenskodex am Gymnasium Othmarschen“ statt. Im Zentrum des Tages stand die Auseinandersetzung mit alltäglichen Grenzverletzungen, die im Zusammenhang mit „Machtmissbrauch“ und „Nähe und Distanz“ schon angesprochen wurden. Nicht nur über inakzeptable, sondern auch strittige und akzeptable Verhaltensweisen tauschten sich alle Lehrkräfte aus. In der intensiven Diskussion wurde eine Bewusstmachung von Grenzverletzungen jeglicher Art in Gang gesetzt.

In einem zweiten Schritt wurden Verhaltensweisen erarbeitet, reflektiert und zu einem späteren Zeitpunkt in einem „**Verhaltenskodex**“⁹ zusammengefasst und der Lehrerkonferenz vorgelegt:

9 Aus: Kinderschutz: Verhaltenskodex/Verhaltensregeln für ein achtsames und respektvolles Miteinander in der Schule. Brand, Ellger, Enders & Vogel. <https://www.gym-othmarschen.de/das-go/kinderschutz/>

Kinderschutz am GO: Verhaltenskodex/Verhaltensregeln für ein achtsames und respektvolles Miteinander in der Schule

- 1) Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen und achten ihre Persönlichkeitsrechte.
- 2) Wir verpflichten uns nach Kräften, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- 3) Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die persönlichen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern wahr und ernst.
- 4) Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Schüler:innen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.
- 5) Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- 6) Für alle am Schulleben beteiligte Personen wollen wir ein vertrauensvolles Klima schaffen, in dem man sich gegenseitig auf Grenzverletzungen ansprechen und über schwierige oder grenzwertige Situationen in Austausch treten und Rat suchen kann.
- 7) Wir schauen nicht weg und verpflichten uns, aktiv zu werden, wenn Situationen nicht mit dem Verhaltenskodex in Einklang stehen. Auch unsere eigene Rolle hinterfragen wir selbstkritisch.
- 8) Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu und unterstützen sie dabei, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- 9) Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ernst und gehen ihnen nach.
- 10) Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit – z. B. wenn sich uns jemand anvertraut oder wir am Prozess beteiligt sind - gehen wir sorgsam und vertrauensvoll um.
- 11) Wir nutzen Fortbildungsangebote zum Thema „Kinderschutz“, um uns in diesem Bereich zu professionalisieren und ggf. im Verdachtsfall handlungsfähig zu sein.

2.2.3 Sexuelle Grenzverletzungen von Schülerinnen und Schülern untereinander

Sexuelle Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Jugendliche gehören leider zum Alltag. Jugendliche können selbst von Übergriffen betroffen, Zeuge/-in sein oder selbst Grenzen übertreten. Sexuelle Grenzverletzungen reichen von vergleichsweise „harmlosen“ Übergriffen wie z. B. sexistischen Sprüchen, über unangemessene Berührungen bis zu einer Vergewaltigung. Sie geschehen z. B. auf dem Weg zur Schule, zu Hause oder im Freundeskreis, in Freizeitstätten (Schwimmbad, Club) oder über das Internet. Sie werden meist durch Cliquesmitglieder, Mitschüler:innen, Bekannte aber auch durch Beziehungspartner:innen verübt. Auch wenn sexuelle Grenzverletzungen zum Alltag von vielen Jugendlichen gehören, leiden diese darunter sehr. Oft erkennen sie allein keinen Ausweg aus ihrer Notlage. Aber auch übergriffige Jugendliche leiden oft unter ihrem Verhalten und benötigen ebenfalls Hilfe.

Das Austesten und Überschreiten von Grenzen gehört zum Heranwachsen der Jugendlichen. Auseinandersetzungen dienen ihnen als Lernfeld und zur Orientierung. Um aus diesen Konflikten zu lernen, müssen Jugendliche aber angemessene Reaktionen auf ihr Verhalten erfahren. Daher dürfen Grenzverletzungen nicht als sexuelle Neugier oder ungeschickte Annäherungsversuche bagatellisiert werden. Vorrangig muss dem Leid der Betroffenen Rechnung getragen werden. Andererseits werden Täter:innenkarrieren aber eher verhindert, wenn übergriffige Jugendliche klare Sanktionen und schnelle Unterstützung erfahren. Die Auseinandersetzung mit erwachsenen Sexualstraftäter:innen belegt, dass diese oft schon als Jugendliche gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen haben. Es ist daher sinnvoll, frühzeitig mit Jugendlichen zum Thema (sexuelle) Grenzverletzungen zu arbeiten.¹⁰

Die Ausstellung „**ECHT KRASS**“, die im März 2023 am Gymnasium Othmarschen stattfand, ermöglichte Jugendlichen der Klassenstufen 7 – 12 in fünf begehbaren Mini-Räumen, primär ein Bewusstsein für ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu schaffen:

1. Wissen über sexuelle Selbstbestimmung
2. Reflexion gesellschaftlicher Rollenzuweisungen
3. Peergroup-Dynamiken
4. Reflexion von Kommunikationsmustern
5. Bekanntmachung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Daraus leitet sich folgende Botschaft für Kinder und Jugendliche ab: Sie dürfen selbst entscheiden, wer ihnen nahe kommen darf, mit wem sie befreundet sein oder Sex haben wollen.

Zum Thema „Sexuelle Grenzverletzungen“, das auch unabhängig von der Ausstellung im Klassenrat oder in anderen Fächern ab Jahrgang 7 eingesetzt werden kann, hat die

¹⁰ Anlehnend an Elternbrief zur Ausstellung „Echt krass“.

Projektgruppe „Kinderschutzkonzept“ Material zusammengestellt. Die inhaltlichen Impulse, die modular aufgebaut sind, sind für alle Lehrkräfte im Iserv-Ordner „Lehrer – Kinderschutz – Echt krass“ verfügbar.¹¹

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Kinder und Jugendliche noch stärker über ihre eigenen Rechte zu informieren. Dass sie in der UN-Kinderrechtskonvention¹² verankert sind, macht die Dringlichkeit deutlich, sie im Zusammenhang mit dem „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ auch im Unterricht zu thematisieren: Kinder und Jugendliche haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (Artikel 19). In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, das Thema „Kinderrechte“ und „Mitbestimmung“ im Klassenrat fest zu verankern. Im Iserv-Ordner „Lehrer – Kinderschutz – Kinderrechte“ werden entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt. (geeignet für die Jahrgänge 5-7)

2.2.4 Umgang mit Grenzverletzungen von Schüler:innen untereinander

Grundsätzlich gilt, dass Grenzverletzungen zwischen Schülerinnen und Schülern nicht geduldet werden und der Schutz der Betroffenen oberste Priorität hat. Vorfälle jeglicher Art müssen mit den beteiligten Personen thematisiert werden. Je nach Schwere kann der Vorfall zunächst in kleineren Gruppen mithilfe einer Lehrkraft zur Lösung gebracht werden. Im Belegten von eigenen Gefühlen und dem Einschätzen des eigenen (Fehl-)Verhaltens und dem Verstehen von Beweggründen des Gegenübers kann in besonnener Weise eine Lösung gefunden werden. Handelt es sich um einen beidseitig verursachten Konflikt, können die Streitschlichter:innen bemüht werden.

Liegt ein einseitig verursachter Konflikt, ein schwerer Vorfall, vor, wird z. B. im Rahmen einer Klassenkonferenz, an der alle die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, die verursachenden Schüler:innen, Elternvertreter:innen und die dafür zuständige Abteilungsleitung zusammen kommen, nach einer Lösung gesucht. Generell sinnvoll erscheint es, dass die betroffene und die verursachende Person erst einmal getrennt und auch von zwei verschiedenen Personen betreut werden, um so den Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten und nicht in Rollenkonflikte zu geraten. Denkbar wäre z. B. dass die Beratungslehrkraft mit der geschädigten Person und die Klassenlehrkraft mit der verursachenden Person Gespräche führt. Darüber hinaus ist es auch wichtig, gründlich und vorurteilsfrei zu recherchieren, um gegebenenfalls falsche Verdächtigungen aufzuklären.

11 Aus: <https://gymoth.de/iserv/file/-/Groups/Lehrer/Kinderschutz/Ausstellung%20ECHT%20KRASS>

12 Aus: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>. Artikel 19.

Folgende Schritte können als **Handlungskette**¹³ dienen:

Interventionsplan bei Übergriffen von Schülerinnen und Schülern untereinander

- Klassenlehrkraft erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung)
- die Klassenlehrkraft informiert die zuständige Abteilungsleitung und Schulleitung über den Vorfall und wendet sich an die schulische Ansprechperson (z. B. Beratungslehrkraft, Kinderschutzfachkraft) und berät sich bez. des weiteren pädagogischen Vorgehens und ggf. unter Einbeziehung weiterer schulischer und externer Hilfe
- Abteilungsleitung lädt anlassbezogen zur Klassenkonferenz und einer im Vorfeld stattfindenden Anhörung ein.
- Anhörung: An der Anhörung nehmen der verursachende Schüler/die verursachende Schülerin und seine/ihre Eltern, die Klassenlehrkraft und die Beratungslehrkraft teil. Der Schüler/die Schülerin und die Eltern kommen zu Wort. Die Klassenlehrkraft und die Abteilungsleitung können Nachfragen zum Vorfall stellen. Die Abteilungsleitung protokolliert das Gesagte.
- Klassenkonferenz: Abteilungsleitung, Klassenlehrkraft und Beratungslehrkraft/ Kinderschutzfachkraft und Fachkolleg:innen beraten über weiteres pädagogisches Vorgehen und die Abteilungsleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 ein.

13 Anlehnend an: KMK. Kinderschutz in der Schule Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Interventionsplan. S. 31.

2.2.5 Intervention bei Mobbing

„Ein Schüler oder eine Schülerin ist Gewalt ausgesetzt oder wird gemobbt, wenn er oder sie wiederholt und über einen längeren Zeitraum den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler oder Schülerinnen ausgesetzt ist.“¹⁴

Mobbing ist ein gruppendynamisches Phänomen, das in allen Schulformen vorkommen kann. Zu Ungunsten der Betroffenen entsteht ein starkes Machtungleichgewicht, so dass sie isoliert sind und kaum die Möglichkeit besteht, die Situation aus eigener Kraft zum Positiven zu verändern. Wenn sich bei einer Schülerin oder einem Schüler bestimmte Signale zeigen wie z. B. starke Verhaltensänderungen; Leistungsabfall; hohe Fehlzeiten; Rückzug im Unterricht; will nicht in die Pause oder psychosomatische Beschwerden, kann es ein Hinweis sein, dass er oder sie hohes Leid durch ausgrenzende Mechanismen im Klassengefüge erfährt. Häufige Mobbinghandlungen äußern sich z. B. in verbalen Attacken; im Auslachen und Bloßstellen; in Beleidigungen; im Gerüchte verbreiten; im Ignorieren oder in Bedrohungen. Da sie meistens verdeckt und eher subtil von den Verursacher:innen angelegt sind, fällt es schwer, dagegen vorzugehen.

Nichts desto trotz fungieren andere, welche die Geschehnisse beobachten oder im Gespräch mit den Betroffenen sind, als Informationsquellen, so dass eine Intervention möglich sein kann. Hierbei bieten sich unterschiedliche Interventionsschritte an. Während vor allem die normenverdeutlichende Intervention in der nachfolgenden Graphik beschrieben wird, steht bei **„No-Blame-Approach“** eher der Verzicht auf Schuldzuweisung und Bestrafungen im Vordergrund. Der lösungsorientierte Ansatz kann in akuten Situationen helfen und durchaus mit anderen Maßnahmen verbunden werden:

1) Gespräch mit dem/der Betroffenen

2) Bildung einer Unterstützungsgruppe (ohne Betroffene): Akteure des Mobblings (Täter*in, Mitläufer*in, Rest der Schülerschaft)

Ziel: Ideen und Maßnahmen entwickeln zur Verbesserung der Situation und Umsetzung der Ideen

3) Nachgespräch mit dem/der Betroffenen und der Unterstützungsgruppe (einzeln)¹⁵

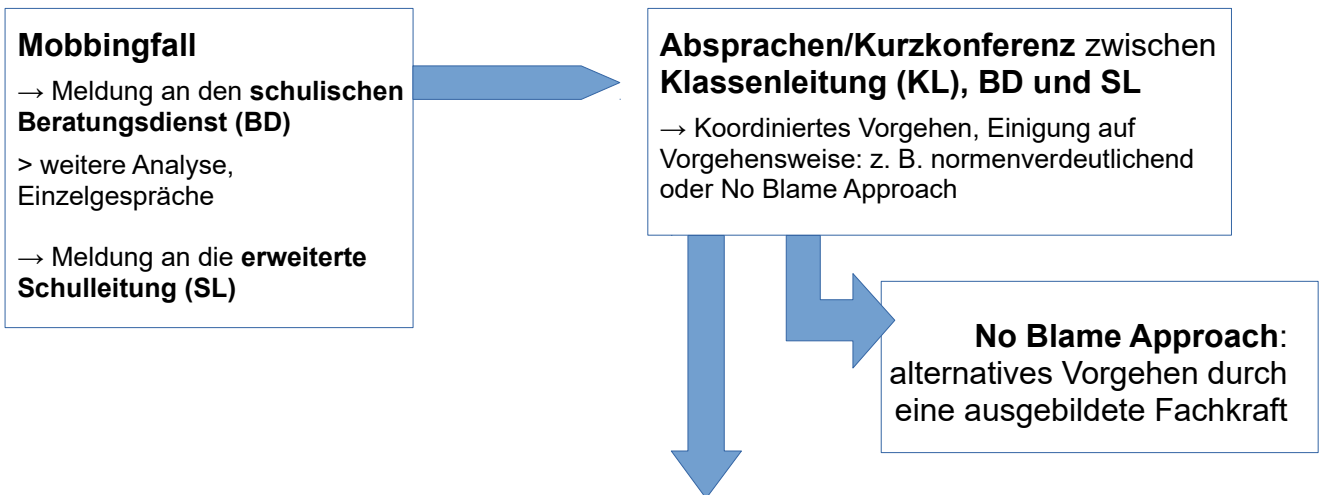
Alternativ schlagen wir folgende Vorgehensweise vor - alle Dokumente sind für Lehrkräfte in dem Iserv-Ordner „Kinderschutz/Mobbing“¹⁶ hinterlegt:

14 Olweus, Dan: Gewalt in der Schule (Huber) 2002, S. 60 ff.

15 Anlehnend an Fortbildungsmaterial von Alex Krohn. No-Blame-Approach. Mobbingintervention ohne Schuld und Strafe. Brückenschlag e. V. 26.3.2022.

16 <https://gymoth.de/iserv/file/-/Groups/Lehrer/Kinderschutz%20%28END%29/Mobbing>, letzter Zugriff am 27.11.23

Intervention bei Mobbing: Handlungskette



Normenverdeutlichende und begleitende Intervention
Aufgabenverteilung

<p>Beratungsdienst</p> <p>Gespräch mit dem Opfer Vertrauen aufbauen, Zuversicht und Hoffnung vermitteln</p> <p>Verlässliche Begleitung</p> <p>Ermutigung, z. B. ein Mobbingtagebuch zu führen oder Screenshots zu erstellen</p> <p>Einbeziehen in Handlungsschritte</p> <p>aufmerksames Beobachten</p>	<p style="text-align: center;">Klassenleitung</p> <p style="text-align: center;">Information der Eltern des Opfers</p> <p style="text-align: center;">Information der Kolleginnen und Kollegen der Klasse</p> <p style="text-align: center;">Klassenleitung und Schulleitung</p> <p style="text-align: center;">Einzelgespräche mit den Täter:innen: Konfrontation, Aufforderung zu Verhaltensänderung</p> <p style="text-align: center;">Kontrolle nach z. B. 2 Wochen: Nachgespräch mit den Täter:innen</p> <p style="text-align: center;">Dokumentation</p>
---	--

BD, KL, SL: Erneute Absprachen über Kontrolle und Nachsorge

BD: Bilden einer Unterstützungsgruppe für das Opfer (4–6 Schüler:innen, die sich regelmäßig treffen)	weitere Begleitung des Opfers	Beratungsangebote für den/die Täter:innen
--	-------------------------------	---

Bei Misserfolg der Normenverdeutlichung: z. B. Elterngespräche, Klassenkonferenz

- Dringend vermeiden:**
- ohne Einbeziehung der Betroffenen arbeiten
 - die Situation als Lehrkraft alleine lösen wollen
 - Einsatz von Streitschlichter:innen
 - Intervention den Eltern überlassen
 - Erstgespräch mit Täter:innen und Opfern gemeinsam
 - aktuellen Fall mit der gesamten Klasse (etwa im Klassenrat) besprechen
 - Ablehnung der Täter:innen – statt Ablehnung des Verhaltens
 - Mobbing auf die Persönlichkeit des Opfers zurückführen
 - Opferschutz steht an erster Stelle!

2.3 Intervention bei Übergriffen durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich/ Rehabilitation bei falschen Verdächtigungen¹⁷

Gibt es ernsthafte Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall eines Übergriffs durch Schulpersonal, ist er bei der Schulleitung angesiedelt. In diesem Fall sollte sie sich möglichst von Anfang an bzgl. des weiteren Vorgehens beraten lassen. Im schulischen Kontext stehen dafür folgende Optionen zur Verfügung:

Beate Proll, Abteilungsleitung Beratung, Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg, Tel.: (040) 428842-740. Fax: (040) 427314269. E-Mail: beate.proll@li.hamburg.de oder

Dr. Christian Böhm, Beratungsstelle Gewaltprävention, Hamburger Straße 129, 22083 Hamburg, Tel.: (040) 42863-7022; (040) 427313-646, E-Mail: christian.boehm@bsb.hamburg.de.

Sowohl Frau Proll als auch Herr Dr. Böhm bieten bei Verdachtsfällen unterstützende Beratung an – jeder Fall gestaltet sich anders, so dass eine Absicherung durch mehrere professionelle Sichtweisen sinnvoll erscheint. Damit ist auch ein Fall von falscher Verdächtigung und der daraus resultierende Umgang gemeint. Darüber hinaus sollte die zuständige Schulaufsicht von Anfang an durch die Schulleitung über den Verdachtsfall informiert werden. Insgesamt wird empfohlen, ruhig und besonnen vorzugehen, damit sich falsche Verdächtigungen nicht verselbstständigen.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:¹⁸

- Bewahren Sie zunächst Ruhe und veranlassen Sie keine voreiligen Schritte!
- Sie sollten das Gehörte über die Situation nicht interpretieren. Dokumentieren Sie gründlich, was Ihnen aufgefallen ist und was das betroffene Kind oder die/der betroffene Jugendliche gesagt hat. Notieren Sie, in welchem Kontext die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder ob es dafür einen Auslöser gab. Welche Wahrnehmungen sind bei Ihnen platziert und welche nicht? Welche Gefühle wurden bei wem erzeugt? Auf welchen Umwegen wurde etwas berichtet oder Ihnen mitgeteilt? Und welche Vermutungen sind von wem zu den Informationen entwickelt worden? Diese Fragen müssen Sie sich stellen, um nicht voreingenommen an die Informationsweitergabe heranzugehen oder sogar zu beeinflussen.
- Haben Sie dabei auch den Schutz der unter Verdacht stehenden Person vor Augen. Wenn Informationen einmal im Umlauf sind, können diese erheblichen Schaden anrichten, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sie nicht der Wahrheit entsprechen.

17 Anlehnend an: Hamburger Kinderschutzordner. S. 115-116 & KMK Leitfaden für Kinderschutz in der Schule Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Interventionsplan. S. 30.

18 In Anlehnung an: Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ - Der Paritätische Gesamtverband, Berlin September 2016.

- Die Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer vom Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten; diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schüler:innen oder Dritte/Externe. (Sollte der Verdacht die Schulleitung betreffen, die Schulaufsicht informieren)
- SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit (sexuellen) Übergriffen zu Rate (Beratungsteam: Dr. Hans Ellger; Anja Enders oder Katrin Brand (zur Zeit nicht im Dienst) und BeOS-Fachkraft); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologin Frau Genegel (Kinderschutzmoderatorin, ReBBZ Altona: ursula.genegel@bsb.hamburg.de, Tel.: 428 12 8110 oder Geschäftszimmer: 428 12 8102).
- SL lässt sich von externen Ansprechpersonen Frau Proll oder Herr Dr. Böhm beraten (Kontakte siehe oben).
- Verpflichtende Info an die Sorgeberechtigten
- Verpflichtende Info an das zuständige LKA 42, um weiteres Vorgehen abzustimmen (z.B. Sicherung von Beweismitteln)
- Bleiben Sie in Kontakt mit dem betroffenen Kind bzw. der/dem betroffenen Jugendlichen. Versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Konfrontieren Sie auf keinen Fall die unter Verdacht stehende Person mit den Anhaltspunkten, da das Kind bzw. die/der Jugendliche zusätzlich gefährdet werden könnte. An dieser Stelle greift die Zuständigkeit der Polizei (LKA 32).

Auch wenn im umgekehrten Fall ein falscher Verdacht ausgesprochen wird, kann es zu großer und nachhaltiger Verunsicherung und Schädigung der verdächtigten Person kommen.

- Grundsätzlich gilt: Das betroffene Kind/die/der betroffene Jugendliche, dessen oder deren Eltern sollen geschützt werden.

Aber auch die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist zu schützen. Die o.g. Schritte sind Empfehlungen und immer vom individuellen Fall abhängig. Stimmen Sie sich mit Ihrer externen Beratung ab, wann Sie wen und wie informieren wollen.

- Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht unter Hinzuziehung der Schulleitung oder schulischen Ansprechperson, sofern dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
- Sollte sich ein Verdacht bestätigen, leitet die Schulleitung ein Disziplinarverfahren¹⁹ ein.

¹⁹ Handreichung zur Durchführung von Disziplinarverfahren, Hamburg 2015, S. 2/3 und Hamburger Kinderschutzordner. Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention. Text: Stefani Voß & Christian Böhm. Hamburg 2017. S. 116.

- SL informiert die Schulgemeinschaft nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

2.4 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

2.4.1 Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, in einem behüteten Umfeld aufzuwachsen und sich frei zu entfalten. In erster Linie weist das Grundgesetz den Eltern die Verantwortung für ihre Kinder zu: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“²⁰. Damit haben die Eltern einen „Spielraum“ in ihrer Erziehungshaltung, der aber nicht „grenzenlos“²¹ ist. Wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung sprechen, dann hat das Kind ein Recht darauf, Schutz in Anspruch zu nehmen.

Unter der Gefährdung des Kindeswohls versteht die Rechtsprechung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“²².

Auch wenn das Kindeswohl außerhalb der Schule – z. B. im häuslichen Bereich - verursacht wird, stellt die Schule einen Ort dar, an dem Kinder und Jugendliche Personen finden, zu denen sie Vertrauen aufbauen. Insbesondere Lehrkräfte haben die Möglichkeit, Gefährdungssituationen aufzudecken, weil sie Schüler:innen im besonderen Maße im Blick haben und so Auffälligkeiten bemerken und als erster/erste Ansprechpartner/-in gelten können. Trotz Handlungsdruck und rechtlicher Rahmung bleibt das vertrauensvolle Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen das wichtigste Instrument für Hilfsmaßnahmen. Zudem muss immer der Kontakt zu den Eltern gesucht werden, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Darüber hinaus nimmt das Bundeskinderschutzgesetz Lehrkräfte in die Pflicht, entsprechende Verfahrensschritte zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung einzuhalten: Kinder, Jugendliche und Eltern müssen einbezogen und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden. Bei der Klärung haben Lehrkräfte einen Anspruch auf externe Klärung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird erst dann getroffen, wenn durch die vorgeschriebenen Schritte die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Ein möglicher Eingriff ins Elternrecht ist am Ende nur dem Familiengericht vorbehalten.²³

Der Interventionsplan, an dem sich die Lehrkräfte und das schulische Personal des Gymnasiums Othmarschen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung orientieren, ist in dem folgenden „Entscheidungsbaum“²⁴ dargestellt:

20 Aus: Grundgesetz, Artikel 6, Abs. 2, Satz 1 GG.

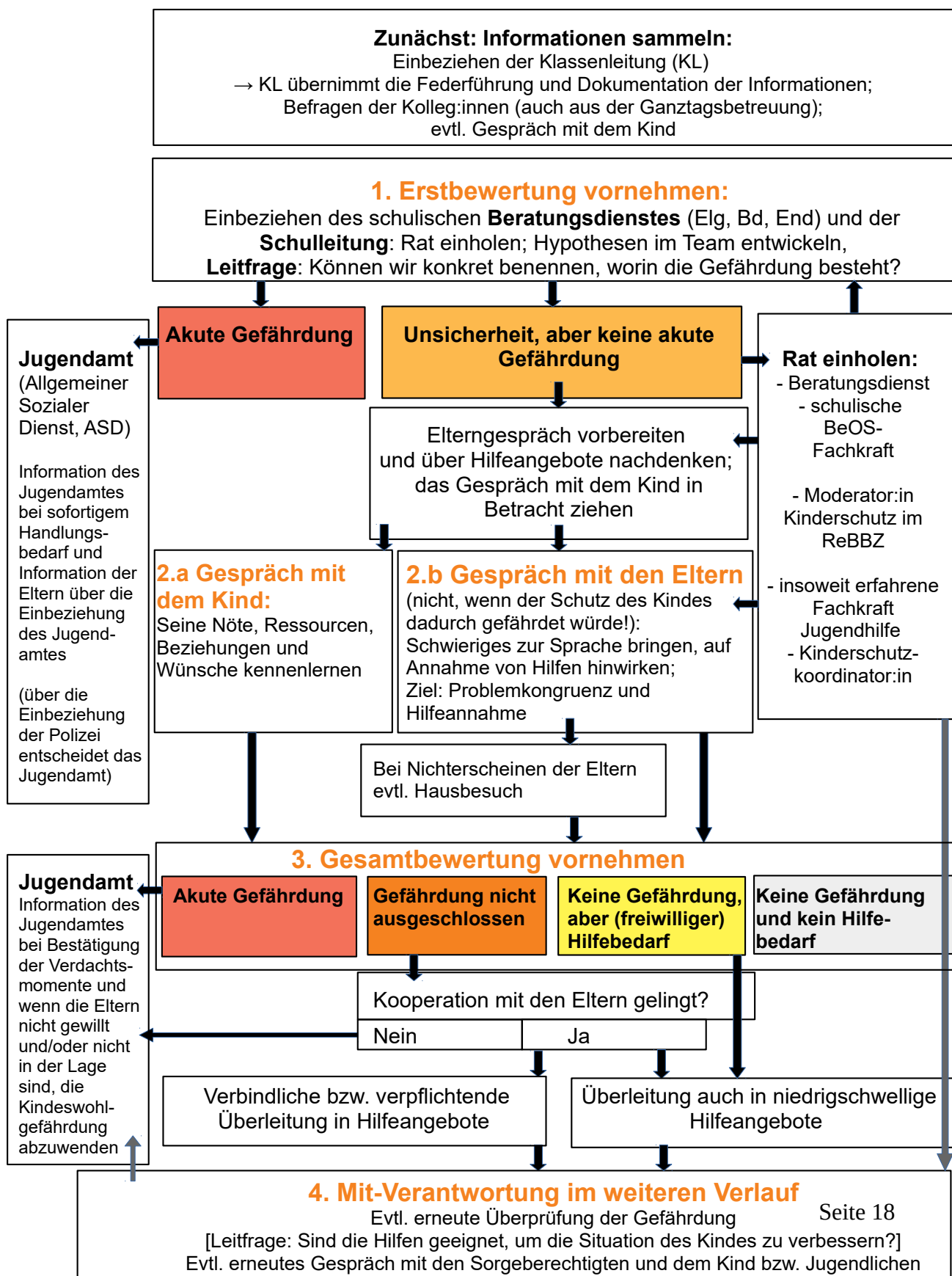
21 Aus: Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg. Ralf Slüter. Hamburg 2021. 5. Auflage. S. 7.

22 Aus: Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 14.07.1956 – BGH, FamRZ 1956, S. 350.

23 Aus: Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg. Ralf Slüter. Hamburg 2021. 5. Auflage. S. 9.

24 Anlehnend an Entscheidungsbaum. Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung. S. 25 (standortspezifisch angepasst).

Der „Entscheidungsbaum“: Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung



3. Transparentes und vertrauensvolles Miteinander

Damit der Weg für Anliegen geebnet wird, bedarf es eines vertrauensvollen Umgangs untereinander. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft müssen das Gefühl haben, dass schwierige Situationen und Übergriffe auch angesprochen werden dürfen und nicht ins Leere laufen. An wen sie sich in welcher Angelegenheit wenden können und welche Schritte zu beachten sind, muss für jede Person am Gymnasium Othmarschen transparent sein.

Bei Konflikten zwischen Kolleginnen/Kollegen und der Schulleitung; zwischen Schülerinnen und Schülern und zwischen Kolleginnen/Kollegen und Eltern verweisen wir auf den Ablauf, der mithilfe der „Konfliktpyramide am GO“²⁵ geregelt ist. In diesen Fällen gilt grundsätzlich, dass beide Konfliktparteien erst einmal den gemeinsamen Dialog suchen – in vielen Fällen gelingt das. Eine der Beratungslehrkräfte (H. Ellger, A. Enders, (K. Brand)) kann zu jedem Zeitpunkt zu schwierigen Gesprächen hinzugezogen werden. Erst wenn der Konflikt in den angegebenen Konstellationen nicht geklärt wurde, kann zu einer großen gemeinsamen Runde mit Unterstützung durch Schulleitung, externe Kräfte usw. geladen werden.

3.1 Interne und externe Ansprechpartner:innen

Im Gegensatz dazu gibt es Themen, die grundsätzlich nicht im Rahmen des herkömmlichen Konfliktmanagements zu klären sind, z.B. sexuelle Übergriffe, Gewaltvorfälle, Kindeswohlgefährdung, Rassismuskwürfe, Suizidabsichten. In diesen Fällen müssen Beratungsdienst und Schulleitung hinzugezogen und die entsprechenden Handlungsschritte beachtet werden.²⁶

Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Schüler:innenbefragung zum Thema „Kinderschutz“ im Schuljahr 2021/22 der Wunsch nach Aufklärung u. a. Zu folgender Frage laut - **An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe benötige?**

Diesem Anliegen hat sich die Projektgruppe „Kinderschutzkonzept“ angenommen und ein Plakat mit Ansprechpartner:innen **inner- und außerhalb der Schule** für jeden Klassenraum erstellt. Hierbei geht es um Kontakte, die Kindern, Jugendlichen und Eltern Hilfsangebote zu verschiedenen Problemlagen bieten sollen:

- Es ist für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen an unserer Schule gedacht.
- Wer Hilfe benötigt oder jemand anderen aus der Schulgemeinschaft im Blick hat, der oder die in Not ist oder Leid erfährt, kann sich z.B. an eine **Lehrkraft, der er/sie vertraut, an den/die Klassenlehrer/-in, Tutor/-in oder die Beratungslehrer:innen in der Schule** wenden. Der Kontakt zu den **Beratungslehrer:innen Herrn Ellger, Frau Enders und Katrin Brand** (zur Zeit nicht im Dienst) kann direkt, per E-Mail oder über die Klassenlehrer:innen/Tutor:innen erfolgen.

25 <https://gymoth.de/iserv/file/-/Groups/Lehrer/Beratung%20%28ELG%2C%20END%29/Konfliktpyramide%20Neu%202023.pdf?show=true>, letzter Zugriff am 27.11.23

26 Siehe unter „Kindeswohlgefährdung“

- Das Plakat liefert eine Übersicht zu Ansprechpartner:innen **auch außerhalb der Schule** – wenn sich Schüler:innen in besonderen Problemlagen – z.B. Essstörungen, Selbstmordgedanken, Depressionen, Selbstverletzungen, sexuelle Gewalterfahrungen, Identitätsfragen (z.B. Trans*Personen), Probleme in der Familie – lieber oder zusätzlich an eine neutrale Expert:innenkraft außerhalb des Unterrichts wenden wollen. Hier geht es auch um Telefonkontakte, die rund um die Uhr erreichbar sind.
- Auch wenn Schüler:innen merken, dass etwas mit ihnen nicht in Ordnung ist, jedoch sie sich nicht sicher sind, was mit ihnen los ist, sollten sie sich bei einer in ihren Augen vertrauenswürdigen Person Hilfe holen.
- Wenn Eltern den Verdacht haben, dass sich ihr Kind in einer Krisensituation befindet, sollen sie unbedingt Kontakt zur Klassenlehrkraft oder Tutor*in und/oder den Beratungslehrer:innen aufnehmen. Natürlich können sie sich auch an die Kontaktstellen, die auf dem Plakat²⁷ aufgelistet sind, wenden:

3.2 Ansprechpartner:innen in der Schule

- Klassenlehrkraft
- Fachlehrkräfte
- das Beratungsteam: Hans Ellger & Anja Enders (ab SJ 2024/25) & Katrin Brand (zur Zeit nicht im Dienst) – Kontakt über Klassenleitung oder unter hans.ellger@gymoth.de; anja.enders@gymoth.de; katrin.brand@gymoth.de oder über das Schulbüro
- Thomas Weiss & Kay Jany (Schulleiter & stellv. Schulleiter); Silke Marienhagen (Abteilungsleitung 5 - 7); Christian Jessen-Klingenberg (Abteilungsleitung 8 - 10); Sebastian Naumann-Emme (Oberstufenleitung)

3.3 Kontaktstellen außerhalb der Schule

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Mo-Sa 14-20 Uhr

Mail- und Chatberatung unter www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) (24 Stunden erreichbar)

kurzfristige schnelle Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten Notlagen und Krisen

Tel.: 040-428153200

www.hamburg.de

Telefonseelsorge

Tel.: 116123

Tel.: 0800-1110111/222

Mail- und Chat-Beratung unter online.telefonseelsorge.de

²⁷ <https://www.gym-othmarschen.de/das-go/kinderschutz/>

Kinderschutzzentrum Hamburg

bei Beratung für Familien, Kinder und Jugendliche bei Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch

Emilienstraße 78/ 20259 Hamburg

Tel.: 040-4910007

E-Mail: kinderschutzzentrum@hamburg.de

AKH Harburg (für Altona zuständig)

bei Ängsten, Stress, Psychosen, Depressionen, Sucht

Tel.: 040-181886666

Zündfunke e. V.

Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Tel.: 040/8901215

Opfer-Telefon – Weißer Ring e. V.

Tel.: 116006 (täglich 7-22 Uhr)

Online-Beratung unter www.weisser-ring.de

ANAD (Anorexia Nervosa and Associated Disorders)

bei Essstörungen

www.anad.de

089/219973-99

Klicksafe

bei Cybermobbing, Sicherheit im Netz etc.

Tel.: 06215202-271

info@klicksafe.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

(auch bei mieser Anmache im Netz, Cybermobbing, Sexting)

Tel.: 0800-2255530

Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr; Di, Do 15-20 Uhr

Mail-Beratung unter www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Magnus-Hirschfeld-Centrum (mhc)

Beratungsstelle für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*Personen

Tel.: 040-27877800

www.mhc-hh.de

Zeugnissorgen

040-428992002

Pro Familia

Beratung zu Schwangerschaftsabbruch, Partnerschaft, Verhütung, sexuelle Orientierung

Seewartenstraße 10 (Haus 1)

040-309974910

KAJAL

Suchtprävention und Beratung für Mädchen

Hospitalstraße 69

Tel.: 040/3806987

www.kajal.de

Mediation & Mobbing

Brückenschlag e. V.

Tel. 04131- 4 22 11

alexkrohn@bs-lg.de

4. Kinderschutz im Ganzttag

Das erarbeitete Kinderschutzkonzept am GO soll auch im Ganzttag Anwendung finden, um Handlungssicherheit aller Beteiligten in schwierigen Situationen und die Zusammenarbeit und Entlastung aller Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, zu gewährleisten. Grundlage könnte das Empfehlungspapier zwischen den Behörden (BSB und BASFI) sein, das auch mit Jugendhilfeträgern und Verbänden abgestimmt ist.

Demnach sollten auch im zukünftigen pädagogischen Konzept im Ganzttag folgende Punkte integriert werden: Abgrenzung Datenschutz und Schweigepflicht, fachlicher Austausch, Verschwiegenheitspflicht, Gewaltvorfälle im Ganzttag und Klärung des Umgangs mit Gewaltmeldungen, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) und Gefährdungseinschätzung, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Beratungslehrer:innen und Beratungseinrichtungen.

Dafür wäre es notwendig, auch die Honorarkräfte, die in der Betreuung oder als AG-Leitung arbeiten zu informieren und fortzubilden, damit auch sie den Schutzauftrag kennen und ggf. handlungsfähig sind und die Relevanz der eigenen Wirksamkeit im Kinderschutz reflektieren. Der erarbeitete Verhaltenskodex und die Handlungsketten/ der Interventionsplan bei Verdachtsfällen sollte auch im Ganzttag umgesetzt werden.

Seit Jahren etabliert sich in der Nachmittagsbetreuung ein festes Team. Die Kräfte sind fünf Tage in der Woche fest vor Ort. Somit entstehen stabile Bindungen zwischen der Betreuungskraft und den Kindern, die Voraussetzung sein kann für ein vertrauensvolles Miteinander.

Mögliche Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern innerhalb der Institution sind auch zu thematisieren. Vertraglich verankerte Voraussetzung für eine Anstellung als Honorarkraft ist das Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses, das alle 3 Jahre erneuert werden muss.

Alle drei Jahre nehmen die Betreuungskräfte an dem von der Schule angebotenen Erste-Hilfe-Auffrischkurs teil.

5. Ausblick

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur gewährleistet werden, wenn er als Prozess verstanden und bisher Erreichtes durch weitere Schritte ergänzt wird. Auf keinen Fall darf er zum Stillstand kommen, wenn das Konzept verschriftlicht wird.

In diesem Sinne wird die interaktive Wanderausstellung „**Echt FAIR**“ vom 2.4. - 12.4.24 stattfinden, um den jetzigen Jahrgängen 5-7, die nicht die Ausstellung „Echt KRASS“ besuchen konnten, auch ein anschauliches Präventionsangebot zu Themen wie „Mobbing“; „Gewalt in der Schülerschaft“; „Handymissbrauch“; „Häusliche Gewalt“ zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sollte ab 2024/25 die Ausbildung einer weiteren BeOS-Fachkraft sichergestellt werden.

Schüler:innen, Lehrkräfte und Eltern sollten weiterhin aktiv mit in die Prozessgestaltung einbezogen werden – insbesondere für die Elternschaft könnten weitere Angebote wie z. B. ein themenbezogener Elternabend zum Thema „Kinderschutz“ geschaffen werden.

Unser Ziel besteht darin, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, in der sich vor allem präventiv um vermehrt aufkeimende Problemsituationen gekümmert wird.

(Präventions-)angebote könnten für alle an der Schule beteiligten Akteure Instrumente bereitstellen, krisenhafte Situationen zu erkennen, durchzustehen und idealerweise zu überwinden. Zudem benötigen Klassen- und Fachlehrkräfte noch mehr Handlungsanleitungen, wenn sie sich mit Fällen von betroffenen Schüler:innen konfrontiert sehen – was mache ich mit dem Kind oder der Jugendlichen, das oder die sich mir anvertraut – wen muss ich einschalten – wer kann mir helfen, damit ich am Ende dem Kind die nötige Hilfe zuteil werden lasse? (siehe Kapitel „Intervention“)

Kinderschutz muss gelebt und eingefordert werden – in diesem Zusammenhang möchten wir, als Projektgruppe, den Weg bereiten und allen Akteuren an der Schule mehr Handlungssicherheit bieten.

Anja Enders (Koordination „Kinderschutzkonzept“); Dr. Hans Ellger; Grit Vogel; Katrin Brand

Literatur

Hamburger Kinderschutzordner. Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention. Text: Stefani Voß & Christian Böhm. Hamburg 2017

Kinderschutz an Schulen. Handlungsleitfaden für Hamburg. Ralf Slüter. Hamburg 2021. 5. Auflage

KMK. Kinderschutz in der Schule Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen Tonja Brinks, Martin Oppermann, Dr. Katja Waligora, Dr. Stephan Jeck, Heike Kühl-Frese und Heike Teske mit Unterstützung in der Endredaktion von Dr. Gregor Kuhn. Herausgeberin und V.i.S.d.P.: Kultusministerkonferenz vom 16.03.2023

Bundeskinderschutzgesetz BiKiSchG. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, §1 (Fassung vom 22.12.2012)

Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 14.07.1956 – BGH. FAmRZ 1956

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ - Der Paritätische Gesamtverband, Berlin September 2016.

Handreichung zur Durchführung von Disziplinarverfahren, Hamburg 2015, S. 2/3 und Hamburger Kinderschutzordner. Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention. Text: Stefani Voß & Christian Böhm. Hamburg 2017. S. 116.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> (letzter Zugriff am 24.11.23)

Leitbild-Kondensat aus der Diskussionsphase in LK 4 (SJ 2021/22) sowie Umfrage der Lehrerinnen und Lehrer (Juli 2022) Punkte „Starke Gemeinschaft“ und „Gesunde Schule“ (Fassung vom 31.5.23)

Kinderschutz: Verhaltenskodex/Verhaltensregeln für ein achtsames und respektvolles Miteinander in der Schule. Brand, Ellger, Enders & Vogel

<https://www.gym-othmarschen.de/das-go/kinderschutz/> (letzter Zugriff am 24.11.23)